



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG**

**Vorhaben:** K 122 Lichtenborn Eulenbruch, Gewässerausbau eines namenlosen Gewässer III. Ordnung und Einleitung des Oberflächenwassers  
**Az.: 342-STR-232-27297/2021**

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen

		<b>Bemerkungen</b>
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die beanspruchten Flächen werden als Grünland und Gewässerparzelle genutzt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Auf einer Fläche von ca. 370 m <sup>2</sup> wird Boden abgetragen und umgelagert. Zudem erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme von Boden für die Baustelleneinrichtung und Baustellenzufahrt. Ergänzend wird der Rückschnitt von wenigen Gehölzen erforderlich. Diese werden außerhalb der Brutzeit von Vögeln entfernt. Nach Fertigstellung wird sich wieder eine standorttypische Vegetation einstellen. Da das Gewässer nur temporär wasserführend ist, ist mit keinem Vorkommen einer typischen Gewässerfauna zu rechnen und ist es nicht als Laichgewässer geeignet.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Schutzgüter von besonderer Bedeutung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen.
	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b>

Ausgestellt, Trier, 21.03.2022  
Im Auftrag

Manfred Heimisch

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier